

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 08.06.1859

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

der zweiten Versammlung

des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 8. Juni 1859. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. die Mittel zur Marschbereitschaft und Mobilmachung.
- 2) Desgl. des Justizauschusses, betr. Aufhebung der Vormünder-Instruction.
- 3) Ausschussbericht, betr. die Anwendung der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeinde-Umlagen.
- 4) Bericht des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, betr. die Pferdeausfuhrverbote.
- 5) Desgl., betr. die Verordnung wegen der Militairgesetze.
- 6) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Vermehrung des Justizpersonals.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissäre Buchholz und Meinardus.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Kindt II. über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls zeigte der Präsident folgende Eingänge an.

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 7. d. M. betr. Nachbewilligungen zu den §§. 3, 9, 11, 25 des Ausgaben-Voranschlags für 1858/60 und für Ausprägungen. (Dasselbe gelangt an den Finanz-Ausschuß.)
- 2) die Wahlakten über die Neuwahl im Wahlkreise Schwartau. (An die erste Abtheilung, mit dem Ersuchen, baldmöglichst Bericht zu erstatten.)

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung betreffe den Bericht des Finanzausschusses über die Mittel zur Marschbereitschaft und Mobilmachung; der Gegenstand sei zwar ein bedeutender, da aber der Antrag des Ausschusses im Wesentlichen mit dem der Staatsregierung übereinstimme, so werde er die Verlesung des Berichts nicht versügen, wenn nicht Widerspruch erfolge.

Widerspruch wurde nicht erhoben und deshalb der Antrag des Ausschusses zur Discussion gestellt.

Abg. Ahlhorn: Die Hrn. Abgeordneten würden aus dem Berichte des Ausschusses gesehen haben, daß der Ausschuß der Staatsregierung 499,800 Thlr., also beinahe $\frac{1}{2}$

Million im Vertrauen bewilligen wolle. Er könne sich hiermit nicht einverstanden erklären. Der Bericht des Ausschusses spreche nur vom Vertrauen zur Staatsregierung; er begreife nicht, wo namentlich ein Theil der Mitglieder des Ausschusses das Vertrauen her habe, da derselbe auf dem vorigen Landtage nur von Mißtrauen zur Staatsregierung gesprochen. Wie sei der Landtag am Schlusse der letzten Diät behandelt worden, wo sei die Verantwortlichkeit der Minister geblieben, wie sei über die constitutionelle Verfassung Oldenburgs gesprochen worden, so daß sich selbst die öffentlichen Blätter, der Kladderadatsch, darüber lustig gemacht hätten? Und jetzt solle der Landtag für das Militair eine halbe Million bewilligen?

Auf Seite 1. des Ausschussberichts heiße es: „und wenn auch der Ausschuß das Vertrauen hegt, die Staatsregierung werde bei Ausführung des fraglichen Bundesbeschlusses und der etwaigen weiteren Beschlüsse in Beziehung auf die Stellung des Oldenburgischen Bundescontingents mit der größtmöglichen Sparsamkeit vorgehen, wie sie solches auch, soweit sich übersehen läßt, bisher bethätigt hat.“ Er frage, ob die Staatsregierung dieses bethätigt habe; er glaube kaum und beantrage daher:

- 1) Der Landtag wolle der hohen Staatsregierung die erforderlichen Mobilmachungskosten wie beantragt mit 97,000 Thlr., sowie den Mehraufwand über den Be-



trag der bereits im Voranschlag für den Friedensfuß bewilligten Mittel mit 87,000 Thlr. bewilligen.

2) Ferner für den Fall, daß in Folge Bundesbeschlusses die Staatsregierung das Truppencorps marschiren lassen muß, bewillige der Landtag für weitere 5 Monate die Mehrkosten mit 217,500 Thlr.

3) Für den ferneren Fall, daß in Folge Bundesbeschlusses die Einberufung der Reserve nothwendig wird, bewillige der Landtag den einmaligen Kostenaufwand mit 42,300 Thlr. und an Unterhaltungskosten für fünf Monate 56,000 Thlr.

Die Summen in diesem Antrage stimmen mit denjenigen, deren Bewilligung die Staatsregierung und der Ausschuss beantragt habe, überein, nur sei der Unterschied vorhanden, daß der Ausschuss unbedingtes Vertrauen zur Staatsregierung hege, er nicht. Von der Staatsregierung seien Maßregeln getroffen, welche hätten unterbleiben müssen. Es wäre nicht nöthig gewesen, die Truppen aus Cutin und Birkenfeld hierher nach Oldenburg zu berufen und ebenso wenig brauchten die Truppen so lange bei einander gehalten werden; sie hätten beurlaubt werden können. Die Hrn. Abgeordneten würden die Verhältnisse vielleicht so genau nicht kennen; aber es sei gewiß, daß durch die Einberufung des Militärs im ganzen Lande ein großer Mangel an Arbeitskräften und eine höchst fatale Calamität entstanden sei.

Durch die Annahme seiner Anträge von Seiten des Landtags komme die Staatsregierung auch nicht in Verlegenheit; es sei zwar richtig, daß einige neu angestellte Aerzte nicht sofort wieder entlassen und die angekauften Pferde nicht ohne Weiteres wieder abgeschafft werden könnten; aber deshalb beantrage er auch die Bewilligung von 87,000 Thlr. Für den Fall, daß gemäß Bundesbeschlusses ausmarschirt werden müßte, bewillige der Antrag ebenfalls die nöthigen Mittel, so wie er dieselben auch nicht versage, wenn die Einberufung der Reservisten vom Bunde angeordnet werden sollte.

Nach dem Gefagten unterscheide sich sein Antrag von dem des Ausschusses durch das Fehlen des Vertrauens; letzteres habe er nicht.

Dieses zur Motivirung seines Antrages.

Präsident (nach nochmaliger Verlesung des Antrages):

Der Antrag des Abgeordneten sei mitunterschieden von Lürßen, Dieken, Hagedorn, Arkenau, Hardt, Gills und Windhaus, also genügend unterstützt und komme deshalb zur Berathung.

Regierungskommissar Meinardus: Wenn der Abg. Ahlhorn der Meinung sei, der von ihm gestellte Antrag stimme mit dem der Regierung überein, so könne man mit Recht die Frage an ihn richten, warum er ihn denn gestellt habe. Das Vertrauen zur Staatsregierung würde auch der Abgeordnete Ahlhorn gewonnen haben, wenn er Mitglied des Finanzausschusses und im Stande gewesen wäre, die Prüfungen, welche derselbe nicht unterlassen habe, mit vorzu-

nehmen. Für den Fall, daß er von den einzelnen Aufklärungen, welche Redner im Auftrage der Staatsregierung dem Finanzausschusse gegeben habe, Kenntniß erlangt hätte, würde er unstreitig ebenfalls die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Staatsregierung, um Ersparungen möglich zu machen, den Bundesbeschlusse vom 23. resp. 28. April d. J. so ausgelegt habe, wie es nur irgendwie gerechtfertigt werden konnte. Er wolle nur aufmerksam machen auf den im Schreiben der Staatsregierung vom 22. Mai d. J. angeführten Bundesbeschlusse, nach welchem die deutschen Regierungen angewiesen wären, ihre Bundescontingente ungesäumt auf den Kriegssatz und in möglichst kurzer Zeit in der Weise marsch- und schlagfertig zu machen, daß sie auf ergehende Aufforderung in 24 Stunden mit allem Kriegsbedarf abmarschiren könnten. Hätte der Abgeordnete Ahlhorn sich diesen Beschlusse entgegenwärtigt, so würde er anderen Sinnes geworden sein und nicht ausgesprochen haben, daß die Cutiner und Birkenfelder Soldaten nicht hätten hierher einberufen werden sollen. Der Bundesbeschlusse müsse maßgebend sein. Oldenburg habe keine eigene Politik; die Politik des deutschen Bundes könne allein in Betracht kommen. Es werde nun aber Niemand behaupten, auch Ahlhorn nicht, daß der Bundesbeschlusse ausgeführt werden könne, wenn nicht die Truppen nach Oldenburg herangezogen worden wären, da man sich nach dem Bundesbeschlusse auf den Stand sehen solle, daß dem Abmarsche mit vollem Kriegsbedarf innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung kein Hinderniß mehr im Wege stände. Die Staatsregierung habe ausgesprochen, daß zwar die Auslegung des Bundesbeschlusses zweifelhaft sein könne, daß sie aber trotzdem in dem Sinne gemacht sei, daß nicht das ganze Contingent, nicht einmal das ganze Hauptcontingent einberufen werden. Es sei dieses besonders in Rücksicht auf die s. g. Colonnen, die recht zahlreich, sowohl an Mannschaft als an Pferden seien, nicht geschehen, und befänden sich diese daher noch nicht im Dienst.

Er habe wohl gehört, daß in anderen Staaten mehr geschehen sei, nicht aber, daß man weniger Zurüstungen als hier getroffen habe. Wenn man den Bundespflichten überhaupt nachkommen wolle, so habe das geschehen müssen, was geschehen sei. In dem angezogenen Schreiben der Staatsregierung sei hervorgehoben, daß, so lange nicht ein weiteres Vorgehen vom Bunde beschlossen werde, von den einmaligen Mobilmachungskosten sowohl, als von den monatlichen Mehrkosten der Unterhaltung nur etwa die Hälfte erforderlich werde. Wenn die Marschbereitschaft eine länger dauernde werden solle, so habe die Staatsregierung den Entschlusse gefaßt, die Mannschaft bis auf den Friedensprestand und unter der Bedingung des Wiedereinstellens innerhalb 24 Stunden nach erhaltenem Befehle zu beurlauben. Das Eintreffen der Cutiner und Birkenfelder innerhalb 24 Stunden nach ergangener Aufforderung sei aber nicht möglich.

Zur Widerlegung der Motivirung des Ahlhorn'schen An-



trages glaube er sich auf das Gesagte beschränken zu dürfen. Der Grund des Ahlhorn'schen Antrages liege in dem Glauben, daß die Staatsregierung das Vertrauen, welches der Ausschuss gegen sie ausgesprochen habe, nicht verdiene, indem es dem Abg. Ahlhorn scheine, als werde die Staatsregierung nach Bewilligung der Gelder sofort ausmarschiren lassen. Er frage aber, ob die Staatsregierung ohne Bundesbeschluß ausrücken lassen könne? Das sei nicht möglich; die Staatsregierung könne den Befehl zum Ausmarsch nicht erteilen, das glaube auch der Abgeordnete Ahlhorn gewiß nicht. Die Marschbereitschaft sei nämlich vom Bunde in der Weise beschlossen, daß man sich bereit halten solle, innerhalb 24 Stunden ausrücken zu können; deshalb bedürfe es zum Ausmarsch selbst erst noch eines neuen Bundesbeschlusses. Die Marschbereitschaft sei daher nur in Bezug auf das Hauptcontingent angeordnet, nicht auch auf die Reserve ausgedehnt worden.

Abg. Ahlhorn: Die von ihm gestellten Anträge stimmten mit denen der Regierung und des Ausschusses überein. Er habe jedoch zu der Regierung nicht so viel Vertrauen, daß er ihr diese bedeutende Geldsumme unbedingt bewilligen möchte; deshalb habe er seine Anträge bedingungsweise gestellt. Wenn die Regierung die Einberufenen wieder entlasse, dann solle sie das verlangte Geld haben. Er sei allerdings nicht im Finanzausschusse gewesen; er würde auch keine Zeit dazu gehabt haben, weil er in anderen Ausschüssen schon genug beschäftigt sei. Er müsse aber bemerken, daß die Zeit, welche dem Landtage zur Prüfung und Berathung der Anträge der Staatsregierung gesteckt werde, viel zu beschränkt sei. Es handle sich hier um eine bedeutende Frage, um die Bewilligung von beinahe einer halben Million Thaler, darüber müsse man sich länger bedenken, das sei nicht eine Sache von zwei Tagen und könne man eine solche Frage nicht, so zu sagen, übers Kniee brechen.

Die Staatsregierung habe freilich ihre Bundespflichten zu erfüllen; er müsse jedoch in Abrede stellen, daß die Staatsregierung bei Erfüllung dieser Pflichten mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gehe. Die Rekruten sollten zwar nach der Bundeskriegsverfassung 6 Monate einexercirt werden, bevor sie als ausgebildete, dienstfähige Soldaten anzusehen seien. Aber zum Marschiren sei die vollständige Ausbildung auch nicht nöthig; so genau käme es gar nicht darauf an. Man könne es keine Sparsamkeit nennen, wenn man sich mit größter Strenge an die Bundesvorschriften halte; diese habe man hier auch in anderen Beziehungen nicht immer streng befolgt z. B. nicht in Bezug auf den Stab des Großherzogs. Wenn der Bundesbeschluß vorschreibe, daß man die bestimmte Truppenzahl in den Stand setzen solle, welcher sie befähige, innerhalb 24 Stunden zu marschiren, so werde das so eilig nicht sein; man komme gewiß auch nach 36 Stunden früh genug; der Feind stehe noch nicht gleich vor dem Thore. Von den Cutinern und Birkenfeldern gelte ebenfalls, daß sie binnen 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung zum Ab-

marsche bereit sein sollten; die Bundeskriegsverfassung habe aber nirgends vorgeschrieben, daß die Birkenfelder und Cutine hierher nach Oldenburg müßten, um marschfertig genannt werden zu können. Es könne an die Bundesversammlung geschrieben werden: man sei jetzt marschfertig, obgleich ein Theil der Truppen in Cutin, ein anderer in Birkenfeld und ein dritter in Oldenburg stehe. In größeren Staaten z. B. in Preußen und Hannover ständen die Soldaten auch nicht alle in einer Stadt, die preussischen Truppen nicht alle in Berlin, die hannoverschen nicht alle in Hannover. Im Falle, daß der Krieg wirklich ausbräche, würden die Truppen Oldenburgs aller Wahrscheinlichkeit nach an den Rhein, nicht aber zur Bewachung der Küsten befehligt werden; deshalb hätten die Birkenfelder viel zweckmäßiger zu Hause bleiben können.

Der Herr Regierungskommissair habe gesagt, die Regierung beabsichtige, später Beurteilungen eintreten zu lassen. Dasselbe könne sie auch jetzt thun und sei keineswegs gezwungen, damit zu warten.

Die Regierung habe ferner den noch Dienstpflichtigen bei der Einberufung die Versicherung erteilen lassen, daß sie bald wieder zurückkehren könnten. Die Rückkehr sei bis jetzt indessen noch nicht bewilligt worden und deshalb habe die Regierung ihr Wort gebrochen.

Wenn der Herr Regierungskommissair angeführt habe, daß die beurlaubt Gewesenen jetzt wieder neu exerciren und manövriren müßten und darum auch einberufen wären, so möge man bedenken, daß die Truppen im vorigen Jahre bei Nordstemmen genug manövriert hätten und jetzt gewiß zum Ausrücken noch dienstfähig seien. Die Herren Abgeordneten möchten sich vergegenwärtigen, was andere Regierungen thun. Redner habe vor einiger Zeit gelesen, daß in Weimar sämtliche Truppen wieder beurlaubt seien. Wenn in anderen Staaten z. B. in Hannover, das Gegentheil geschähe, so sehe Redner nicht ein, warum Oldenburg gerade dem Schlimmsten nachfolgen solle; Hannover könne gewiß der Nachahmung nicht empfohlen werden; gegen die hannoversche Regierung sei unsere noch golden; denn jene sei die schlechteste in ganz Deutschland.

Abg. Kündt II.: Er wolle sich nur einige wenige Worte zu sprechen erlauben. Aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Ahlhorn habe man so eben, namentlich darüber klagen hören, daß durch die stattgehabten Einberufungen des Militärs ein bedeutender Mangel an Arbeitskraft und damit eine Erhöhung des Arbeitslohnes eingetreten sei. Dieser Umstand könne jedoch in der jetzigen großen politischen Lage, wo es sich um das Wohl Deutschlands handle, nicht in Betracht kommen. Unter solchen Zeitverhältnissen könne der Einzelne nicht berücksichtigt werden.

Regierungskommissair Meinardus: Ohne weiter auf die vom Vorredner angeregte Frage einzugehen, wolle er sich nur auf das Technische beschränken, obwohl das vom Abgeordneten Kündt Hervorgehobene von der allertiefsten Bedeutung sei.



Die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten A h l h o r n befunden eine große Unkenntniß der militärischen Verhältnisse, wenn er die Behauptung aufstelle, daß man die Birkenfelder und Gutiner in den Fürstenthümern habe lassen müssen. Diese Truppen könnten nicht dort bleiben, da sie nur ein Detachement bilden, aus den verschiedenen Bataillonen herausgezogen seien und daher müsse man sie in Kriegsfällen ihrem Bataillon wieder einverleiben und so schnell als möglich einberufen. Die ganze Mannschaft der Birkenfelder und Gutiner sei bisher auf den Friedenspresentstand gesetzt gewesen, sie habe nicht sofort ausmarschiren können, und hierher berufen werden müssen, um marschbereit gemacht zu werden. Es sei schon verderblich genug, daß diese Truppenabtheilungen von den übrigen getrennt wären.

Die Beurlaubungen einberufener Soldaten dürften nicht sogleich vorkommen; die Leute müßten sich erst wieder eingewöhnen, so zu sagen in Hand und Band gebracht werden, wozu aber längere Zeit erforderlich sei. Wenn die Regierung die Truppen wieder entlasse, so werde sie dieselben natürlich nur dann von neuem einberufen, um gleich abzumarschiren, nicht erst wieder zu Exercitien; das würde wenigstens höchst unzweckmäßig sein und deshalb müßten die Soldaten jetzt vollkommen einexercirt werden.

Der Abgeordnete A h l h o r n habe behauptet, den Einberufenen sei die sofortige Wiederentlassung zugesichert worden, diese Zusicherung jedoch nicht gehalten und deshalb habe die Regierung wortbrüchig gehandelt. Er müsse dagegen bemerken, daß den Aemtern die baldige Wiederentlassung der Leute nicht eröffnet worden sei, vielmehr habe man, von der Hoffnung ausgehend, daß es zum Ausmarschiren überhaupt nicht kommen werde, die Aemter nur anweisen wollen, die Pflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf ein Unterkommen für den Fall der Beurlaubung Bedacht nehmen sollten. Der Abgeordnete A h l h o r n habe nur Weimar als einen Staat angeführt, welcher seine Truppen wieder entlassen hätte. Wenn er aber Weimar als Beispiel für Oldenburg nenne, indem alle anderen Staaten, so viel bekannt, ihre Truppen noch versammelt haben, so beweise das wiederum eine Unkenntniß der militärischen Verhältnisse. Die Weimarer bildeten nämlich eine Reserve-Infanterie-Division, welche zur Besatzung der Bundesfestungen bestimmt seien, sie gehörten nicht einem mobilen Armeecorps an. Daher bestehe das Weimarsche Contingent auch nur aus Infanterie. Zum Zweck der Besatzung einer Bundesfestung sei denn auch das Weimarsche Contingent, wie die Zeitungsnachrichten lauten, zusammenberufen und zum Abmarsch fertig gemacht. Als man nun inne geworden, wie? wisse er nicht, daß die kleineren Contingente zur Vertheidigung der Festungen nicht geeignet seien, vielmehr die größeren Contingente dazu paßten, sei, wie die Zeitungen melden, durch einen Bundesbeschluß bestimmt worden, daß die größeren Contingente zur Besatzung der Festungen verwandt werden sollten. Wenn diese Nachricht richtig sei, so habe die Staatsregierung von Weimar ganz vernünftig daran

gethan, ihre Truppen zu entlassen, obgleich Redner von dieser Nachricht noch nichts gehört habe. In dieser Lage befinde sich jedoch unsere Staatsregierung nicht; unsere Truppen bildeten vielmehr einen Theil eines Armeecorps, welches so marschbereit sein müsse, daß es innerhalb 24 Stunden ausrücken könne, wenngleich der Befehl zum Ausrücken erst vom Bunde ausgehen müsse; der weitere Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung der nöthigen Geldmittel bezöge sich daher auch nur auf den Fall der Mobilmachung resp. Reserveeinberufung nach vorgängigem Bundesbeschluß.

Abg. A h l h o r n (nachdem ihm zum dritten Male von der Versammlung das Wort bewilligt war): Er habe bloß deshalb zum dritten Male das Wort sich erbeten, um den Vorwurf des Abgeordneten K i n d t, daß er kein guter Patriot sei, zu widerlegen. Er sei ein ebenso guter Deutscher als der Abgeordnete K i n d t; nur wolle er die Kraft Deutschlands nicht unnöthig vergeuden und sparen für den Fall, daß es losgehe. Die Kriegsbereitschaft sei am schwersten zu ertragen. Der Krieg in Italien könne noch drei Jahre dauern. Wenn wir während dieser ganzen Zeit kriegsbereit sein sollten, so begreife er nicht, wie es gehen solle. Er sei ein guter Oldenburger und wolle es bleiben, so lange es ginge; aber jetzt sollten wieder neue Steuern erhoben werden. Wenn die vielen Bauten nicht geschehen wären, dann hätte man Geld, jetzt fehle es; er für seinen Theil wolle es wohl aushalten; er sehe aber nicht ein, wie das Oldenburger Land diese ungeheuren Kosten aufbringen solle. Die Bewilligung dieser Gelder sei eine Existenzfrage für Oldenburg.

Abg. K i n d t II.: Er wolle dem Abgeordneten A h l h o r n nicht abstreiten, daß er ein guter Deutscher sei, obgleich er ihn für einen noch viel besseren Oldenburger halte; nur wolle er ihm nicht auf das Gebiet der hohen Politik folgen, das sei nicht unsre Sache.

Der Abgeordnete A h l h o r n beantragt hierauf namentliche Abstimmung.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor:

- 1) der A h l h o r n'sche Antrag,
- 2) der Ausschuß-Antrag,
- 3) der Antrag der Staatsregierung.

Der Antrag des Abgeordneten A h l h o r n komme, als der am weitesten von dem Antrage der Staatsregierung abweichend, zuerst zur Abstimmung; werde dieser abgelehnt, der Ausschuß-Antrag, als der weniger modificirende, und zuletzt, eventuell, der Antrag der Staatsregierung.

Für den A h l h o r n'schen Antrag stimmten die Abgeordneten:

von B ö s e l a g e r, G i l k s, F r a n k, H a r d t, K l o s t e r m a n n, L e n g l e r, L u e r s e n, M ü l l e r, P e t k e n, P l t m a n n s, R i t t e r, S t r u d t h o f, T ö l l n e r, W i c h m a n n, W i n d h a u s, A h g e l i s, A h l h o r n, A r k e n a u.

Dagegen: B a r l e b e n, B a r n s t e d t, B o t h e, B r ä g e l m a n n,



Brörmann, Flor, v. Heimbürg, Hullmann, Janßen, Kindt I., Kindt II., Kunz, Meyer-Holzgrebe, Niebour, Oldejohannis, Pancras, Selkmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Wesche, Willers, Zedelius (Bünne-meyer, Kückens, Rabben beurlaubt.)

Der Antrag war also mit 24 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses:
Der Landtag wolle im Vertrauen, daß die hohe Staatsregierung bei Erfüllung der ihr obliegenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen mit aller derjenigen Sparsamkeit verfare, welche eine gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtungen nur zuläßt, derselben zu den Kosten der Marschbereitschaft des Hauptkontingents, so wie einer etwaigen vom Deutschen Bunde ferner zu beschließenden Mobilmachung des Haupt- und Reservcontingents der Oldenburger Truppen bis zu 499,800 Thlr. bewilligen, welcher hierauf zur Abstimmung kam, wurde angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend Aufhebung der Vormünder-Instruction.

Nachdem der Bericht vom Berichterstatter Abg. Hullmann verlesen war, wurden die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs zur Berathung gestellt.

Abg. Ahlhorn: Die Mehrheit des Ausschusses sei davon ausgegangen, daß allerdings einige Paragraphen dieser Vormünderinstruction nicht mehr angemessen seien, daß aber die Bestimmungen dieser Paragraphen noch nicht zu Unzuträglichkeiten geführt hätten. Der Grund, warum die Regierung die alte Vormünder-Instruction aufgehoben haben wolle, liege darin, daß die gedruckten Exemplare derselben aufgebraucht seien. Das könne jedoch nicht als genügender Grund angesehen werden; wie viel koste denn auch ein neuer Abdruck? Die Minderheit empfehle das Eingehen auf den Gesetzentwurf, weil die Erlassung von Instructionen überall nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung sei. Er wolle dieses nicht läugnen; so genau kenne er den Unterschied zwischen Gesetz und Verwaltungsmaßregeln nicht, jetzt aber sei die Vormünder-Instruction ein Gesetz und könne nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. Die Staatsregierung hätte die neu zu erlassende Vormünder-Instruction vorlegen sollen, damit man sich vergewissern könne, was darin stände und die nöthigen Garantien hätte. Abgeordneter Hullmann und andere Juristen hätten gesagt, Instructionen seien kein Gesetz; Redner wolle das als richtig annehmen, weil er die Sache nicht verstehe; allein es wäre doch möglich, daß in der Instruction Gesetzliches enthalten sei; deshalb habe die Regierung die Instruction vorlegen müssen. Er sehe sich daher veranlaßt, dem Landtage die Annahme des Mehrheitsantrages des Ausschusses dringend zu empfehlen.

Der Präsident brachte hierauf den Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nr. 1:

Ablehnung des Entwurfs, zur Abstimmung, welcher mit 21 gegen 20 Stimmen abgelehnt wurde,

wodurch der Antrag des Minderheits-Ausschusses Nr. 2: Annahme des Entwurfs im Ganzen, angenommen war.

Präsident: Hiermit sei die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet; etwaige Anträge für die zweite Lesung könnten bis heute Abend 9 Uhr in seiner Wohnung abgegeben werden.

Es werde jetzt zum dritten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen. Dieses sei der Ausschussbericht, betreffend die Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen. Da der Ausschuss in seinem Berichte der Ansicht der Staatsregierung beigetreten sei, so halte er die Verlesung für nicht erforderlich und stelle die Anträge des Ausschusses Nr. 1 und 2 zur Berathung.

Abg. Ahlhorn: Er sei von einigen Herren aus der Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß die Geltung dieses Gesetzes, wenn es angenommen würde, mit 1863 aufhören solle. Er habe immer die Ansicht gehabt, daß wenn ein neues Gesetz über die Steuer vorgelegt und angenommen werde, auch dieses Gesetz fallen müsse. Er bitte daher die Mitglieder des Ausschusses, welche anderer Ansicht seien, sich darüber zu erklären.

Es antwortete Niemand.

Die sodann zur Abstimmung gebrachten Anträge des Ausschusses Nr. 1:

im Artikel 3 werde zwischen „Bestimmungen“ und „werden“ eingeschaltet: „insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Kraft treten soll“,

und Nr. 2:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit dem eben gedachten Zusätze seine Zustimmung erteilen, wurden angenommen.

Präsident: Hiermit sei die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet. Etwaige Anträge für die zweite Lesung erbitte er sich bis heute Abend 8 Uhr in seiner Wohnung.

Als vierter Gegenstand der Tagesordnung sei der Bericht des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, betreffend die Pferdeausfuhrverbote, festgesetzt. Er ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzulesen.

Nach Verlesung des Berichts durch den Berichterstatter Abg. Janßen wurden die Anträge des Ausschusses zur Berathung gestellt.

Abg. Zedelius: Er möchte nur wünschen, daß der Antrag des Ausschusses Nr. 2 vom Landtage nicht angenommen würde, da derselbe durchaus Ueberflüssiges enthalte. Man möge den Beschlüssen des Landtages höheren Werth beilegen,

als etwas Ueberflüssiges zu beschließen. Er müsse daher den Ausschuss bitten, seinen Antrag Nr. 2 zurückzuziehen, event. könne er es nicht unterlassen, dem Landtage dringend die Ablehnung jenes Ausschussantrages anzurathen. Geschehe dieses nicht, so müsse er für die Staatsregierung Verwahrung gegen die Ansicht einlegen, als wenn es Absicht der Staatsregierung sein könnte, ein Pferdeausfuhrverbot länger bestehen zu lassen, als absolut nothwendig sei.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Ausschussantrag Nr. 1:

der Landtag beschliesse, den fraglichen Verordnungen seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, angenommen,

der Ausschussantrag Nr. 2 dagegen, des Inhalts: der Landtag richte zugleich an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen, daß die Verordnung vom 7. März 1859, sobald es die Umstände gestatten, wieder aufgehoben werde, abgelehnt.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch erlassenen Verordnungen, betreffend die Verordnung wegen der Militairgesetze.

Der Präsident stellte den Antrag des Ausschusses nach Verlesung des Berichts durch den Berichterstatter Abg. Jansen zur Berathung.

Abg. **Selkman**: Er könne sich der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, die Dauer der Verordnung auf 3 Jahre, vom Tage ihrer Erlassung an gerechnet, zu bestimmen, nicht anschließen, stimme vielmehr mit der Minderheit, welche den Antrag der Staatsregierung genehmige, überein. Bisher sei es im Landtage noch nicht vorgekommen, daß einem Gesetzentwurfe nur auf eine bestimmte Zeitdauer die Zustimmung ertheilt sei. Er sehe auch jetzt die Gründe nicht ein, welche diesen besonderen Zusatz als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen ließen. Für diese außerordentliche Bestimmung müßten doch besondere Gründe vorliegen; dies sei aber nicht der Fall. Etwas anderes würde es sein, wenn Bedenken zum Erlaß dieser Verordnungen vorlägen und man sie nur der Dringlichkeit wegen anzunehmen gezwungen wäre, um später, wenn die nöthige Ruhe geboten wäre, etwas Besseres an deren Stelle zu setzen; allein im fraglichen Falle fänden sich solche Bedenken nicht, vielmehr habe auch der Ausschuss die Zweckmäßigkeit des Erlasses dieser provisorisch ergangenen Verordnungen anerkannt und sehe den einzigen Grund der Beschränkungen dieser Verordnungen auf eine bestimmte Zeitdauer darin, daß die Staatsregierung jene Verordnungen selbst als provisorisch bezeichnet habe. Um so eher könne man indeß von jenem Zusätze absehen, weil die Staatsregierung selbst in dem Schreiben an den ständigen Landtagsausschuss gesagt habe, daß sie diese Verordnungen nur für die Zeit bis zur völligen Revision der Militairgesetzgebung auf Grund der neuen bürgerlichen erlassen wolle und genehmigt verlange.

Ob es möglich sei, innerhalb der 3 Jahre, für welche der Ausschuss die Verordnungen nur genehmigen wolle, die Militairgesetzgebung zu revidiren, darüber habe sich die Staatsregierung nicht ausgesprochen, der Ausschuss wisse es nicht, auch Redner könne darüber keine Aufklärung geben. Um so weniger werde er dafür stimmen, diese Verordnungen auf eine dreijährige Dauer zu beschränken. Gesetzt auch, daß innerhalb dieser 3 Jahre ein Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung der Militairgesetze, zu Stande gebracht werden könnte, so müßte doch nach diesen 3 Jahren eine Zeit folgen, in welcher gar keine Verordnung des Inhalts der hier vorliegenden Art Geltung haben würde. Im Art. 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes heiße es zwar, „die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der provisorisch erlassenen Verordnungen solle dem nächsten Landtage nachgewiesen werden; finde dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so sei dieselbe sofort wieder aufzuheben. Es sei aber nicht davon die Rede, daß der Landtag das Fortbestehen der Verordnungen auf eine bestimmte Zeit genehmigen könne, sondern nur, daß dann, wenn der Landtag Bedenken finde, seine Zustimmung zu ertheilen, die erlassenen Verordnungen sofort aufgehoben werden sollten. Er glaube daher, daß dieser außerordentliche Weg der Gesetzgebung so wenig richtig, als nothwendig oder zweckmäßig sei.

Abg. **Sullmann**: Für Gesetze der vorliegenden Art sei eine zeitweilige Annahme gewiß nicht angemessen. Es werde entweder nothwendiger Weise eine Zeit eintreten, während welcher Gesetze des Inhalts, wie die zur Berathung stehenden, überall gar nicht existiren oder wenigstens zu neuen provisorischen Anordnungen gegriffen werden müssen, weshalb es rathsam erscheine, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Seiner Ansicht nach sei der Antrag der Mehrheit des Ausschusses der beste. Provisorische Verordnungen dauern oft viel länger, als man vielleicht anfangs beabsichtigt habe; sie seien schon 10, 20, ja 100 Jahre in Geltung gewesen. Das sei aber nicht zu loben. Wenn die Revision der Militairgesetze in dem beantragten Zeitraume nicht habe vollendet werden können, so stehe es ja der Staatsregierung frei, auf Erlassung eines neuen provisorischen Gesetzes anzutragen; das sei auch noch kein Unglück. Der Hauptgrund oder, um den richtigen Ausdruck zu gebrauchen, des Pudels Kern werde wohl darin bestehen, daß man deshalb, um längere Frist zu haben, diese Verordnungen nicht für eine bestimmte Zeit erlassen wolle.

Abg. **Selkman**: Der Abgeordnete Ahlhorn habe des Pudels Kern da gesucht, wo er nicht vorhanden sei. Die Verordnung sei einmal erlassen und bestiehe so lange zu Recht, bis sie wieder aufgehoben würde. Die Wiederaufhebung müsse dann erfolgen, wenn der Landtag seine Zustimmung zu derselben verweigere. Der Mehrheitsantrag wolle nun die Zustimmung zu der Verordnung auf 3 Jahre empfehlen; nach Ablauf von 3 Jahren müßte daher die Staats-

regierung, falls dieser Antrag angenommen würde, in Folge der jetzigen Majoritätsbeschlüsse die Verordnung wieder aufheben, wenn der dann zusammentretende Landtag eine längere Genehmigung verweigere. Geschehe dieses, so würde das allerdings nicht schöne Resultat zu Tage kommen, daß die Staatsregierung in dem einen Augenblicke staatsgrundgesetzlich (nach Art. 137 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes) die Verordnung aufheben und in dem andern, um doch ein maßgebendes Gesetz zu haben, dieselbe Verordnung provisorisch erlassen müßte. Er könne daher dem Antrage des Hrn. Abg. Ahlhorn nicht beistimmen.

Abg. Ahlhorn: Der zuletzt vom Abgeordneten Selkmann angeführte Grund, daß die Staatsregierung in die Lage kommen könne, an dem einen Tage aufzuheben, was sie an dem andern wieder anordne, könne wohl, obgleich er es für unpassend halte, für die Staatsregierung ein Grund sein, den Antrag wie geschehen zu stellen, nicht aber für den Landtag, diesen Antrag anzunehmen. Schlimmer sei nichts, als ein Provisorium, welches immer anhalte.

Der hierauf zur Abstimmung gebrachte Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle der Verordnung vom 2. November 1858 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Dauer der Verordnung auf drei Jahre seit der Erlassung beschränkt werde, wurde mit 22 gegen 20 Stimmen angenommen.

Präsident: Diese Sache sei damit erledigt. Es komme jetzt zur Berathung der sechste Gegenstand der Tagesordnung: Die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Vermehrung des Justizdienstpersonals. Er ersuche daher den Berichterstatter, den desfallsigen Bericht des Justizauschusses vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Gullmann: Die Anträge des Ausschusses befänden sich in den Händen der Abgeordneten. Dieselben würden jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten eine andere Form erhalten, wenn auch der Inhalt im Wesentlichen derselbe bleibe. Die Staatsregierung wünsche noch einen Richter beim Obergerichte Oldenburg, einen beim Obergerichte Varel, zwei Richter beim Appellationsgerichte und einen dritten Amtsrichter beim Amtsgerichte Tever anzustellen. Der Ausschuß habe nun nach Prüfung des vorgelegten Materials der Ansicht sich angeschlossen, daß bei den Obergerichten Oldenburg und Varel noch Hülfe nöthig sei, ebenso bei dem Appellationsgerichte, bei letzterem jedoch nur provisorisch wegen der noch vorhandenen alten Sachen. Dem Ausschusse seien als Material mitgetheilt die Berichte der Obergerichte Oldenburg und Varel, des Appellationsgerichts und des Amtsgerichts zu Tever und ein Schreiben des Appellationsgerichtspräsidenten, die auch im Vorzimmer auslügen und von den Herren Abgeordneten eingesehen sein würden. Bei der früheren Bestimmung des Personalbestandes der Obergerichte und des Appellationsgerichts

habe sich das Bedürfnis noch nicht übersehen lassen. Im Ganzen sei bei den Oberbehörden ein erheblicher Personalbestand durch die Zahl der Sitzungen und durch die Besetzung des Gerichtshofes mit mehreren Richtern, wo früher nur ein Richter den Parteien gegenüber gestanden habe, nothwendig geworden. Im Ausschusse sei der Berichterstatter in Bezug auf die Obergerichte und das Appellationsgericht, namentlich in Rücksicht auf das Obergericht Varel, über dessen Geschäftüberhäufung Berichterstatter aus eigener Erfahrung sprechen könne, mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nicht zweifelhaft gewesen, daß bei der Größe der Kreise und dem Umfange der Geschäfte die Anstellung von noch 4 Richtern bei diesen drei Behörden sich als Nothwendigkeit herausgestellt habe.

Nicht einig sei der Ausschuß darüber, ob ein dritter Amtsrichter in Tever angestellt werden müsse. Der Bericht des Amtsgerichts Tever gebe einige Data. Es heiße darin: Seit dem 1. November v. J. (also seit Mitte November, da vom 1. bis zum 15. November Ferien gewesen) bis zum 14. März d. J. (demnach in einem Vierteljahre) seien anhängig gemacht resp. aufgenommen 497 Civilrechtsachen, 57 Polizeiuntersuchungssachen und 124 Urkunden. Diese Data dürften indeß noch nicht hinreichen, um die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Tever zu rechtfertigen. Es komme darauf an, was in dem Berichte unter Civilrechtsachen verstanden worden, ob bloß diejenigen, in welchen Urtheile oder Verhandlungen vorgekommen, oder auch die, welche mit Mandaten abgemacht seien. Ebenso wisse man nicht, ob unter den Polizeiuntersuchungssachen nur diejenigen verzeichnet seien, über welche eine öffentliche Verhandlung stattgefunden habe oder alle, welche überhaupt anhängig geworden. Dabei sei aber zu bemerken, daß das Amtsgericht Tever mit vielen Commissariis vom Obergerichte Varel theils um die bedeutenden den Zeugen zu bezahlenden Vergütungen, theils um den Zeugen Wege zu ersparen, überhaupt mit Rücksicht auf das Publikum überhäuft würde. Ferner sei auch der Umstand hervorzuheben, daß in Rücksicht auf die Beordnung der jeverschen Güterverhältnisse das Eherecht und die Vormundschaftssachen mehr zu thun machen als sonst irgendwo im Herzogthum. Dennoch möchten diese Thatsachen den Mitgliedern des Landtags, die mit den dortigen Verhältnissen weniger bekannt seien, nicht genügen. Der Mehrheit des Ausschusses jedoch sei eine sichere Basis für die Beurtheilung des Bedürfnisses eines dritten Amtsrichters in Tever durch den Bericht der Oberbehörde, deren Präsidenten beide in Tever gewesen seien und den Umfang der Geschäfte genau kennen, geworden. Die Mehrheit des Ausschusses trage daher kein Bedenken, die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Tever zur Genehmigung zu empfehlen, die Minderheit werde ihre Anträge wohl selbst zu begründen Gelegenheit nehmen. Er wolle noch im Allgemeinen die Bemerkung hinzufügen, daß durch die Annahme der Regierungsanträge eine Veränderung der regulativmäßigen Besetzung der betreffenden Gerichte

nicht ausgesprochen werde, auch nicht vom Ausschusse beabsichtigt sei.

Es würde zulässig sein, diese Richterstellen wieder einzuziehen. Beim nächsten Landtage könne die Berathung über den Fortbestand dieser Richterstellen und desällige Veränderung des Regulativs wieder aufgenommen werden. Bis dahin werde sich herausstellen, ob eine Vermehrung des Regulativs nothwendig sei oder nicht. Beim Appellationsgerichte werde sich das Bedürfnis wahrscheinlich mit dem Wegfall der alten Sachen, welche augenblicklich noch viel Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, heben.

Die Staatsregierung habe ferner den Antrag gestellt, der Landtag möge sich damit einverstanden erklären, daß, so lange die Gerichte noch ältere Sachen, aus dem früheren Verfahren, in erheblicher Anzahl zu erledigen haben, einzelne Richter, die aus Gesundheitsrücksichten nicht ferner in ihrer jetzigen Stellung verbleiben können, zur Abarbeitung der gedachten Sachen verwendet werden, ohne daß ihnen ihr Gehalt geschmälert wird, so wie auch, daß die erforderlichen Mittel aus §. 184 des Voranschlags entnommen werden.

Der Ausschuss halte es für wünschenswerth, daß diese Personen, statt sie bei Seite zu schieben, in der vorgeschlagenen Weise verwendet würden, namentlich da diese Verwendung im Interesse des Justizdienstes liege, weil viele alte Sachen noch vorhanden seien, die sonst sobald nicht erledigt werden könnten, und sich das pecuniäre Interesse des Landes ($\frac{1}{2}$ des Gehalts) als ein geringfügiges herausstelle.

Regier.-Comm. **Buchholz**: Dem Gegenstande, um den es sich handle, seien die sorgfältigsten Prüfungen vorangegangen. Die Anträge der Staatsregierung beruhen auf den wohlwollenden Ansichten der Behörden. Er habe nicht mehr nöthig, Specialitäten mitzutheilen, weil die Materialien dazu ausgelegt gewesen und das Wissenswerthe bereits vom Berichtstatter vorgetragen sei. Die Staatsregierung hoffe, daß, wenn auch hinsichtlich der Anstellung eines dritten Amtsrichters in Jever im Ausschusse eine Verschiedenheit der Ansichten herrsche, doch der Landtag den Anträgen der Staatsregierung nicht entgegentreten werde, und nicht einen Anspruch thue, wodurch sie in die Lage versetzt werden müßte, jede Verantwortlichkeit von sich zu wälzen, wenn eine Stockung in der Justizpflege eintreten sollte. Specieil beziehe sich dieses auch auf die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Jever. Wenn von der Minderheit des Ausschusses auf die Notariatsordnung verwiesen werde, welche dem Landtage wegen der anderen dringenden Geschäfte noch nicht habe vorgelegt werden können, jedoch in Arbeit sei, so könne auch durch deren Erlaß keine erhebliche Verminderung der Geschäfte beim Amtsgerichte Jever herbeigeführt werden. Es möge vielleicht wohl nach Einführung des Notariats eine oder andere Urkunde beim Amtsgerichte weniger vorkommen; diese geringe Erleichterung könne jedoch den dritten Amtsrichter keineswegs entbehrlich machen.

Deshalb müsse er dem Landtage die Anträge der Staatsregierung zur Annahme empfehlen.

Abg. **Ahlhorn**: Den ersten Antrag, welcher vom Ausschusse einstimmig gestellt sei, habe die Mehrheit des Ausschusses vielleicht nicht so aufgefaßt, als es im Landtage geschehe. Die Besetzung dieser 4 Richterstellen solle nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nur eine provisorische sein. Die jetzt zu bewilligenden Stellen sollen außer dem Regulativ stehen; ob das genüge, wisse er nicht, weil er das so genau nicht kenne; jedoch scheine es ihm gut, daß eine bestimmte Zeit, bis zu welcher die Besetzung der erwähnten Richterstellen bewilligt werden solle, festgesetzt werde, so daß dann bei sich herausstellendem Bedürfnisse einem späteren Landtage die entsprechenden Vorlagen gemacht werden könnten. Um daher jeden Zweifel abzuschneiden, beantrage er Namens der Mehrheit des Ausschusses zu dem Mehrheitsantrage Nr. 1 den Zusatz:

jedoch nur bis zum 1. Januar 1863.

Abg. **Selkmann**: Es scheine nach den Worten des Vorredners wesentlich nur auf die Bedeutung, welche die Bewilligung der fraglichen Richterstellen für das Regulativ haben würde, anzukommen. Er sei mit dem Abgeordneten **Hullmann** einverstanden, daß keine Aenderung des Regulativs hierdurch eintrete. Das Regulativ sei ein Gesetz und könne daher nur durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden. Bevor nicht eine solche Aufhebung des Regulativs stattgefunden, müsse die Besetzung der in Frage stehenden Richterstellen vom Landtage in jeder Budgetperiode von Neuem bewilligt werde. So habe er das Verhältniß aufgefaßt und halte diese jedesmalige wiederholte Bewilligung auch für ganz zweckmäßig, da sich augenblicklich noch nicht absehen lasse, ob diese Richterstellen dauernd nothwendig sein würden. Erst später müsse sich herausstellen, ob diese Richterstellen in das Regulativ aufgenommen werden müßten. Deshalb erscheine der Antrag des Abgeordneten **Ahlhorn** als unzulässig und sei nicht zu billigen. Derselbe greife ein in die Befugnisse des nächsten Landtags, weil er die Bewilligung der Mittel für die folgende Finanzperiode schon jetzt verlange und bewilligen wolle. Für die nächste Finanzperiode entscheide jedoch nur der nächste Landtag. Daher könne Redner nicht für den **Ahlhorn'schen** Antrag stimmen, müsse vielmehr dem andern Theile des Ausschusses beipflichten, namentlich glaube er sich auch gegen den Antrag der Minderheit auf Nichtbewilligung der dritten Amtsrichterstelle in Jever entschieden aussprechen zu müssen. Er wolle nur einige wenige Gründe dem vom Herrn Regierungskommissar und vom Abgeordneten **Hullmann** Hervorgehobenen hinzufügen. Der Amtsgerichtsbezirk Jever sei der größte im ganzen Lande, so daß, wenn nicht die Localität zum Gegentheile gezwungen hätte, man genöthigt gewesen wäre, denselben in zwei Bezirke zu trennen; dieses sei jedoch wegen der Lage der Stadt Jever nicht möglich gewesen. Daher komme es, daß die Einwohner des Amtsgerichtsbezirks sehr weite Wege machen, lange warten

müßten, bevor ihre Sache zur Verhandlung aufgerufen würde, einen großen Verlust an der so kostbaren Zeit zu ertragen hätten und so auf eine allzu harte Weise belästigt würden. Er könne es nicht verantworten, daß die Eingefessenen des Amtsgerichtsbezirks Tever noch länger auf die Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten sich vertrusten müßten, daß eine Stockung in der Justizpflege dort einzutreten drohe; er könne es nicht verantworten, daß die Parteien noch länger 6 Stunden warten müßten, ehe sie vor den Richter gerufen würden, wie das nach dem Berichte des Amtsgerichts häufig vorkommen solle; er könne es nicht verantworten, daß bei der Ueberhäufung von Geschäften, wie sie in Tever stattfände, die Vormundschafssachen nicht mit der nöthigen Ruhe und Ueberlegung behandelt würden und daher leicht Versehen vorkommen könnten, welche für die Pupillen vom größten Nachtheile sein müßten.

Abg. Sullmann: Er müsse sich gegen den Antrag erklären, den Ahlhorn Namens der Mehrtheit des Ausschusses gestellt habe. Der Landtag würde durch die Ablehnung desselben mehr erreichen als durch die Annahme, denn im letzteren Falle würden diese Richterstellen für die nächste Finanzperiode mit bewilligt werden, obwohl es möglich sei, daß das Bedürfnis jene Richter noch länger zu behalten, während dieser Zeit wegfalle, wozu freilich in Bezug auf die Obergerichte Oldenburg und Barel und das Amtsgericht Tever wenig Aussicht vorhanden sei, was aber vielleicht in Betreff des Appellationsgerichts eintreten könne. Jedenfalls passe der von Ahlhorn gestellte Antrag nicht so wie er abgefaßt sei, weil darnach die Mittel zur Besetzung der vorgeschlagenen Richterstellen aus dem §. 184 des Voranschlags bewilligt werden sollten, der §. 184 des Voranschlags sich aber nur auf das Jahr 1860 beziehe, der Ahlhorn'sche Antrag dagegen auch die Jahre 1861 und 1862 mit in sich begreife und deshalb durchaus unzulässig sei. Er sehe sich daher veranlaßt, die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen.

Abg. Ahlhorn: Es könne zweifelhaft sein, ob der Landtag das Recht habe, wie vom Abgeordneten Selkmann hervorgehoben sei, in die nächste Finanzperiode einzugreifen; jedoch wolle er darin nachgeben, auch anerkennen, nach den Ausführungen des Abgeordneten Sullmann, daß die zur Besetzung der Richterstellen erforderlichen Mittel aus dem §. 184 des Voranschlags nicht entnommen werden dürften. Er ändere daher seinen Antrag dahin, daß zu dem Mehrheitsantrage Nr. 1 hinzugesetzt werde:

jedoch nur bis zum 1. Januar 1861.

Abg. von Heimburg: Das Bedürfnis eines dritten Amtsrichters in Tever vermöge er aus eigener Erfahrung zu bestätigen und müsse er namentlich hervorheben, daß es zwei Amtsrichtern unmöglich sei, die vielen Vormundschafssachen und Commissorien neben den anderen Geschäften wahrzunehmen. Er halte es für besonders wünschenswerth, daß ein dritter Amtsrichter in Tever angestellt werde, indem dieser dann die

Commissaria des Obergerichts, welche sich wegen der weiten Wege gar nicht vermeiden lassen, übernehmen könne, und so den beiden anderen Amtsrichtern freiere Hand gelassen würde. Wenn der Abgeordnete Ahlhorn geglaubt habe, daß durch die Einführung des Notariats eine bedeutende Verminderung der Geschäfte beim Amtsgerichte Tever sich fühlbar machen werde, so sei er im Irrthum. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien überhaupt nicht sehr beträchtlich beim Amtsgerichte Tever. Durch die Verordnung vom 20. Mai 1806 seien die Güterverhältnisse in der Weise geregelt worden, daß die Errichtung von Testamenten sehr selten vorkomme und besonders nur dann, wenn Kinder erster Ehe vorhanden seien. Auch mit dem Aufnehmen von Contracten habe man dort sehr wenig zu thun, weil dieselben meistens, schon von Advocaten oder Rechnungsstellern abgefaßt, in Form von Punctionationen übergeben und dann einfach solennisirt würden.

Abg. Sullmann: Bei der Form des Antrages, welche jetzt der Abgeordnete Ahlhorn gewählt habe, sei das Uebergreifen in die nächste Finanzperiode beseitigt; er glaube aber nicht, daß die Staatsregierung sich herbeilasse, Richter bis 1861 anzustellen. Er frage, was man nach Ablauf dieser Zeit mit den Richtern machen solle, welche auf solche Weise, wie Ahlhorn beantrage, angestellt seien. Mit einer derartigen Anstellung wäre dem Ansehen, welches der Justizdienst erfordere, wahrhaftig wenig gedient. Damit wäre auch den Richtern selbst zu wenig Interesse geboten; sie würden sich nie in der Weise in die Geschäfte hineinleben, wie wenn sie Aussicht hätten, länger diese Stelle verwalten zu können. Der Landtag, welcher 1860 zusammentreten habe, müsse dann doch jedenfalls über die längere Fortdauer der Besetzung jener Richterstellen entscheiden, und diese würden eben so lange leer bleiben, bis der Landtag von neuem zu ihrer Besetzung seine Einwilligung erklärt habe. Seiner Ansicht nach müsse die Bewilligung der Richterstellen unbedingt ausgesprochen werden. Es sei dann Sache des jedesmaligen Landtages in jeder Finanzperiode zu prüfen, ob die angestellten Richter wieder zu entbehren seien oder nicht; der Landtag könne dann ja immer je nach dem gewonnenen Resultate bewilligen oder verweigern. Der jetzige Landtag müsse aber so weit die Mittel bewilligen, wie weit das Bedürfnis augenblicklich reiche. Wenn man die Stellen jetzt besetze, so geschehe das, weil man von dem jetzt herrschenden Bedürfnisse überzeugt sei; falle nächstens das Bedürfnis weg, so müsse man auch diese Richterstellen wieder abschaffen; aber beides gehe nicht un- plötzlich, nicht, wie man zu sagen pflege, mit dem Hand-Umdrehen.

Daher empfehle er die Ablehnung dieses jetzt von Ahlhorn gestellten Antrages noch mehr, als die des ersten.

Abg. Selkmann: Er sei im Zweifel, welche Bedeutung der neue Antrag des Abg. Ahlhorn habe, ob die, daß die Anstellung der Richter nur bis 1860 incl. geschehen solle, wie der Abg. Sullmann ihn abgefaßt habe, und dann sei



der Antrag, wie vom Vorredner nachgewiesen, unzulässig (die Staatsregierung könne in der Weise einen Richter nicht anstellen, wozu es eines weiteren Beweises nicht bedürfen werde) oder ob die, daß der Landtag die Mittel zur Besetzung jener Richterstellen nur bis 1861 aus §. 184 des Voranschlags bewilligen solle. Im letzteren Sinne habe er den Antrag verstanden und müsse ihn dann für überflüssig halten. Denn die Herren Abgeordneten könnten nur für die jetzige Finanzperiode Mittel bewilligen; für die nächste habe der folgende Landtag zu entscheiden. Er müsse zugeben, daß der Hr. Abgeordnete **Ahlhorn** sich durch den Nachweis des Ueberflüssigen nicht abschrecken lassen werde, diesen Antrag vielleicht gerade deshalb, weil er überflüssig sei, zu stellen, da er neulich ausgesprochen habe, für einen Antrag gerade deshalb stimmen zu wollen, weil er überflüssig sei. Der Landtag möge aber doch dem Abgeordneten **Ahlhorn** nicht in der Unterstützung überflüssiger Anträge folgen; vielmehr sei es zum Zweck der Verhütung von Verwirrungen und im Interesse des Landes weit zweckmäßiger und rathsamer, den Antrag abzulehnen.

Abg. Ahlhorn: Er wolle nur einige Punkte noch besonders hervorheben. Zunächst Folgendes: Die Notariatsordnung habe er als Motiv für die Nichtbewilligung der Anstellung eines dritten Amtsrichters in Zeven angezogen, weil der dritte Amtsrichter überflüssig werden möchte, wenn die Notariatsordnung erlassen würde. Schon auf der ersten Versammlung dieses Landtages habe der Abgeordnete **Rüder** (am 5. März 1858) den Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, noch in der damaligen, oder in einer der nächsten Diäten dem Landtage eine Vorlage über die zu erlassene Notariatsordnung zu machen. Dieses Ersuchen sei auch nach Beschluß des Landtags an die Staatsregierung gestellt worden, worauf der Herr Regierungskommissair **Bucholtz** am 23. März ej. im Auftrage der Staatsregierung geantwortet habe: die Staatsregierung habe den Entwurf einer Notariatsordnung für die damalige Diät nicht vorbereitet, sie hoffe aber, die Vorlage über die Einführung des Notariats an den nächsten Landtag bringen zu können. Nach dieser Erklärung hätte die Notariatsordnung dem jetzigen Landtage vorgelegt werden müssen; da aber dieses bis jetzt nicht geschehen sei, so habe die Regierung ihr Wort nicht gehalten. Die Einführung der Notariatsordnung würde allerdings eine bedeutende Verminderung der Geschäfte beim Amtsgerichte zur Folge gehabt haben, jetzt freilich fehle die richtige Beurtheilung aus Mangel an Erfahrung. Im Berichte des Amtsgerichts Zeven heiße es, daß zwei Tage in der Woche mit Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgefüllt würden; durch die Notare würde jedoch bald in so weit eine Erleichterung eintreten können, als vielleicht späterhin beim Amtsgerichte nur 1 Tag zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angelegt zu werden brauchte.

Ein zweiter Grund, weshalb der dritte Amtsrichter in Zeven nicht nothwendig angestellt werden müsse, liege darin,

daß der Amtmann von Heimburg neben den Geschäften für den oldenburgischen Staat auch preussische Geschäfte besorge, ob sich das passe, wolle er den Herrn Abgeordneten zur Entscheidung selbst überlassen, jedenfalls aber werde ein dritter Amtsrichter in Zeven überflüssig sein, wenn der Amtmann von Heimburg seine ganze Arbeitskraft dem oldenburgischen Dienste widme. Schon jetzt seien 3 Beamte in der Verwaltung zu Zeven angestellt; wenn nicht einer derselben in preussischen Diensten zugleich stände, so könnte einer von den dreien von der Verwaltung zur Justiz gezogen werden und dann würde eine billige Aushilfe gefunden sein.

Drittens könne er nicht einsehen, warum die Staatsregierung, wenn die Kosten doch einmal nicht gespart werden sollten, den Amtsgerichtsbezirk Zeven nicht in 3 Amtsgerichtsbezirke theile, weil hiermit doch der Unbequemlichkeit der weiten Wege und der darin liegenden großen Belästigung der Eingewohnten abgeholfen würde.

Endlich viertens könne er die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Geschäfte des Amtsgerichts Zeven doch wohl kaum so umfangreich sein würden, daß sie nicht durch zwei tüchtige Personen bewältigt werden könnten; freilich, wenn der eine Amtsrichter fortwährend krank sei, wie der Amtsassessor von **Mezner** in Zeven, dann ließe es sich nicht ausführen, aber man müsse 2 gesunde Leute hinschicken.

Aus diesen Gründen könne er der Ernennung eines dritten Amtsrichters in Zeven nicht zustimmen.

Abg. Zedelius: Der Abgeordnete **Ahlhorn** habe aus der Erklärung, welche der Ministerialrath **Bucholtz** im Auftrage der Staatsregierung am 23. März 1858 dem Landtage abgegeben habe, die Aeußerung der Staatsregierung mitgetheilt:

Sie hoffe dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen der zu erlassenden Notariatsordnung machen zu können.

Die Notariatsordnung sei dem jetzigen Landtage nicht vorgelegt. Der Abgeordnete **Ahlhorn** habe aber daraus die Folgerung gezogen, daß die Staatsregierung wortbrüchig geworden sei. Er halte sich verpflichtet dieses zu sagen, und zwar zu dem Zwecke, damit die Versammlung daraus abnehmen wolle, was von den Mißtrauensvoten des Herrn **Ahlhorn**, womit derselbe so freigebig um sich werfe, zu halten sei.

Regierungskommissair **Bucholtz:** Er sei mit dem Herrn Vorredner vollkommen einverstanden und habe dasselbe sagen wollen, glaube aber, daß die Worte des Herrn Abgeordneten **Ahlhorn** auch von einer milderen Seite aufgefaßt werden könnten, da derselbe nämlich in seinem steten Mißtrauen gegen die Staatsregierung zu befangen sei, um seine Worte genau abzuwägen.

Redner sei durch die Bemerkung, daß der Amtmann v. Heimburg zugleich preussischer Beamte sei und so dem oldenburgischen Staate seine Arbeitskraft entzöge, weiter veranlaßt worden, das Wort zu nehmen, und wolle über jenes Verhältniß einige Aufklärungen geben. Daß der oldenburgische

gische Amtmann zugleich auch preussischer Amtmann sei, beruhe auf einem Abkommen mit Preußen. Man sei den Wünschen Preußens in dieser Beziehung von Seiten der oldenburgischen Staatsregierung gern entgegengekommen, weil dadurch das Interesse des Sadeetablissements gefördert und manche Collision, welche durch die Anstellung eines fremden preussischen Beamten an der Sade höchst wahrscheinlich hervorgerufen wäre, vermieden werde. Die Regierung habe es sehr zweckmäßig gefunden, daß ein oldenburgischer Beamter dort zugleich auch der preussische sei. Es sei allerdings richtig, wie vom Abg. Ahlhorn hervorgehoben, daß die Zeit, welche dieser Beamte auf preussische Geschäfte verwende, dem oldenburgischen Dienste entzogen werde; allein man müsse dagegen erwägen, daß in Folge jener Einrichtung der dritte Verwaltungsbeamte in Jever nicht von der oldenburgischen Landeskasse bezahlt werde. Wenn nun auch der erste Verwaltungsbeamte zugleich preussische Verwaltungsgeschäfte besorge, so werde dessen dem oldenburgischen Staate entzogene Arbeitskraft durch den dritten Verwaltungsbeamten reichlich ersetzt und deshalb leide der oldenburgische Staat durch diese Einrichtung keinen Schaden.

Außerdem könne durch den Amtmann v. Heimburg der dritte Amtsrichter nicht ersetzt werden, da ersterer ein Verwaltungsbeamter sei, letzterer aber Justizbeamter sein müsse.

Abg. Selkmann: Der Abgeordnete Ahlhorn habe Mehreres in die Berathung hineingezogen, was gar nicht dahin gehöre. Redner wolle jedoch darauf nicht weiter eingehen, er habe nur deshalb das Wort sich erbeten, um aufzuklären, warum dem Landtage die Notariatsordnung nicht vorgelegt sei. Auf dem vorigen Landtage sei im Auftrage der Staatsregierung die Hoffnung ausgesprochen worden, daß dem jetzigen Landtage eine Vorlage wegen der Notariatsordnung gemacht werden könnte; die Gesetzcommission habe auch bereits Auftrag zur Ausarbeitung einer Notariatsordnung erhalten; es sei derselben bis jetzt indeß unmöglich gewesen, diese zu vollenden. Ahlhorn sage freilich, und habe wiederholt darauf hingewiesen, daß sich die Vorlage von Gesetzentwürfen leicht machen ließe. Ahlhorn scheine es demnach mit der Ausarbeitung von Gesetzen sehr leicht zu nehmen; dieselbe sei jedoch viel schwerer, als eine billige Kritik, wie sie hier der Herr Abgeordnete Ahlhorn häufig gebe und wobei er dann gewöhnlich den Zusatz mache, daß er die Sache eigentlich doch nicht recht verstehe. Ueber Sachen, die man nicht verstehe, solle man indeß vernünftiger Weise keine Kritik üben.

Der Abgeordnete Ahlhorn habe sich während dieser Versammlung des Landtages schon Manches erlaubt, er habe einen Wahlcommissair für unfähig erklärt, er habe sein Mißtrauen gegen die Staatsregierung mehrmals ausgesprochen, er habe der Staatsregierung Wortbrüchigkeit vorgeworfen, wenn diese auch nach seinen eigenen Worten nicht vorliege; deshalb könne man sich nicht wundern, wenn Ahlhorn glaube, was er auch nicht verstehe, daß die Gesetzcommission

die Gesetze aus den Ärmeln schütteln könne. Das gehe nicht. Die Gesetzcommission habe viele Arbeiten unter Händen, und wenn der Abgeordnete Ahlhorn wolle, daß die Staatsregierung immer in kürzester Frist neue Gesetzesvorlagen machen solle, so müsse er noch mehr Beamte für die Gesetzcommission bewilligen. Der Abgeordnete Ahlhorn werde jedoch wohl in diesem Sinne für die Gesetzcommission zu sprechen am wenigsten geneigt sein, da er nicht einmal die Anstellung eines dritten Amtsrichters in Jever zugeben wolle. Daher müsse sich die Staatsregierung wohl beruhigen, und mit den ihr gebotenen Mitteln auszukommen suchen; aber dann solle man auch der Staatsregierung die nöthige Zeit, innerhalb welcher sie die Vorarbeiten beschaffen könne, lassen, ohne sie auf unerträgliche Art zu Unmöglichem zu drängen.

Abg. Ahlhorn: Wenn der Abgeordnete Selkmann die Abgeordneten ermähne, die Anträge der Minderheit des Ausschusses nicht anzunehmen, so sei das nicht seine Sache; die Abgeordneten wüßten selbst wohl, was sie zu thun hätten. Redner selbst sei zwar kein Jurist und studirter Mann, wie der Abgeordnete Selkmann; aber trotzdem wisse er eben so gut, wie der Abgeordnete Selkmann, was er thun und lassen müsse. Er müsse dagegen die Frage aufwerfen, ob man einen solchen Referenten des Ministeriums und Mitgliede der Gesetzcommission wie der Herr Abgeordnete Selkmann, welches neulich den §. 5 des Artikels 48 des Wahlgesetzes gegen den gesunden Menschenverstand und gegen die Auffassung aller anderen Juristen interpretirt habe, trauen könne.

Der Herr Abgeordnete Selkmann habe gesagt, man könne Gesetzentwürfe nicht aus dem Ärmel schütteln; das wolle Redner auch nicht verlangen. Dann solle aber Selkmann auch nicht verlangen, daß die Abgeordneten des Landes so schnell berathen müssen, wie das jetzt geschehe, daß ihnen die Vorlagen in den Sitzungen Tags vorher erst mitgetheilt und sie gezwungen würden, die wichtigsten Gegenstände über's Knie zu brechen.

Präsident: Es lägen jetzt folgende Anträge vor (verlas dieselben). Zuerst werde der Antrag des Abgeordneten Ahlhorn zur Abstimmung kommen, dann der Antrag der Minderheit des Ausschusses und schließlich der Antrag der Mehrheit.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung über die in Bezug auf den ersten Regierungsantrag gestellten Anträge wurde der Ahlhorn'sche Antrag:

In den Anträgen der Minderheit hinter „anzunehmen“ einzuschalten: „jedoch nur für die Zeit bis 1. Januar 1861“

abgelehnt.

Der Antrag der Minderheit:

In dem ersten Antrage der Staatsregierung die Worte „ein Amtsrichter und“ zu streichen und nach dieser Streichung den Antrag anzunehmen, ebenfalls abgelehnt.

Der Antrag der Mehrheit dagegen:

Den ersten Antrag der Staatsregierung anzunehmen, angenommen.

Auch der zweite Antrag des Ausschusses in Bezug auf den zweiten Antrag der Staatsregierung:

Annahme desselben, wurde angenommen.

Präsident: Hiermit sei der Gegenstand der Tagesordnung erschöpft; für eine morgige öffentliche Sitzung liege kein Stoff vor; dieselbe könne nicht stattfinden, wenn sich der Landtag nicht von der betreffenden Vorschrift der Geschäftsordnung dispensiren wolle. Er werde dieses annehmen, wenn nicht Widerspruch erhoben werde.

(Widerspruch erfolgte nicht.)

Auf die Tagesordnung für die morgige Sitzung um 12 Uhr sehe er:

- 1) Prüfung der Neuwahl im 23. Wahlkreise.
- 2) Bericht des sog. Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706.
- 3) Bericht des sog. Justizauschusses über den Antrag des Abgeordneten Hüllmann und Genossen, betr. die Aufhebung des Art. 43 der Beamteninstruktion von 1814.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Abg. Ahlhorn: Er sehe nicht ein, warum man so eilen solle. Die Vorlagen der Regierung wurden erst in der Sitzung vertheilt; das gehe nicht an; man habe schon so viel Geld bewilligt und jetzt werde, wie man heute im An-

fange der Sitzung gehört habe, wieder viel gefordert; man könne das nicht Alles in Bausch und Bogen bewilligen, sondern müsse sich doch erst bedenken.

Abg. Zedelius: Bloß um Hrn. Abgeordneten Ahlhorn zu beruhigen, wolle er bemerken, daß es sich bei der heute eingegangenen Vorlage der Regierung nur um eine Formalität handle, diese Gelder seien 1858 ausgegeben und müßten 1860 wieder ausgegeben werden; von neuen Deckungsmitteln sei keine Rede, vielmehr komme es nur darauf an, zu bewilligen, daß die Gelder aus anderen §§. des Vorschlages genommen würden, da §. 184, aus dem sie genommen werden müßten, schon ohne dieses erschöpft sei.

Präsident: Es sei noch ein Antrag eingekommen, den zu verlesen er den Schriftführer ersuche.

Abg. Hüllmann verlas. Der Antrag laute:

Der Landtag wolle seine Ansicht dahin aussprechen: daß es im Art. 265 des Strafgesetzbuchs statt „versucht“ zu heißen habe „verursacht“, wolle auch die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen sich hiermit einverstanden zu erklären und diese Berichtigung im Gesetzblatte des Herzogthums publiciren zu lassen.

Der Antrag wurde genügend unterstützt und soll nach Beschluß des Landtags mit zur Berathung gezogen werden.

Geht an den jetzigen Justizauschuß.

Präsident: Er eruche die Herren Abgeordneten zusammenzubleiben, um über die Abhaltung einer geheimen Sitzung zu berathen.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der Berichterstatter:

Bothe.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

